

ÜBERSICHT M. 1 15000

ORTSABRUNDUNGSATZUNG FÜR ORTSTEIL WEIHERHOF / AM WEIZENFELD

BEZEICHNUNG	MASSTAB
-------------	---------

1 : 1000

ZUST.	ÄNDERUNG	DAT.	ZEICH.	GEFERTIGT	DATUM	GEPRÜFT	DATUM	BLATTGROSSE
-------	----------	------	--------	-----------	-------	---------	-------	-------------

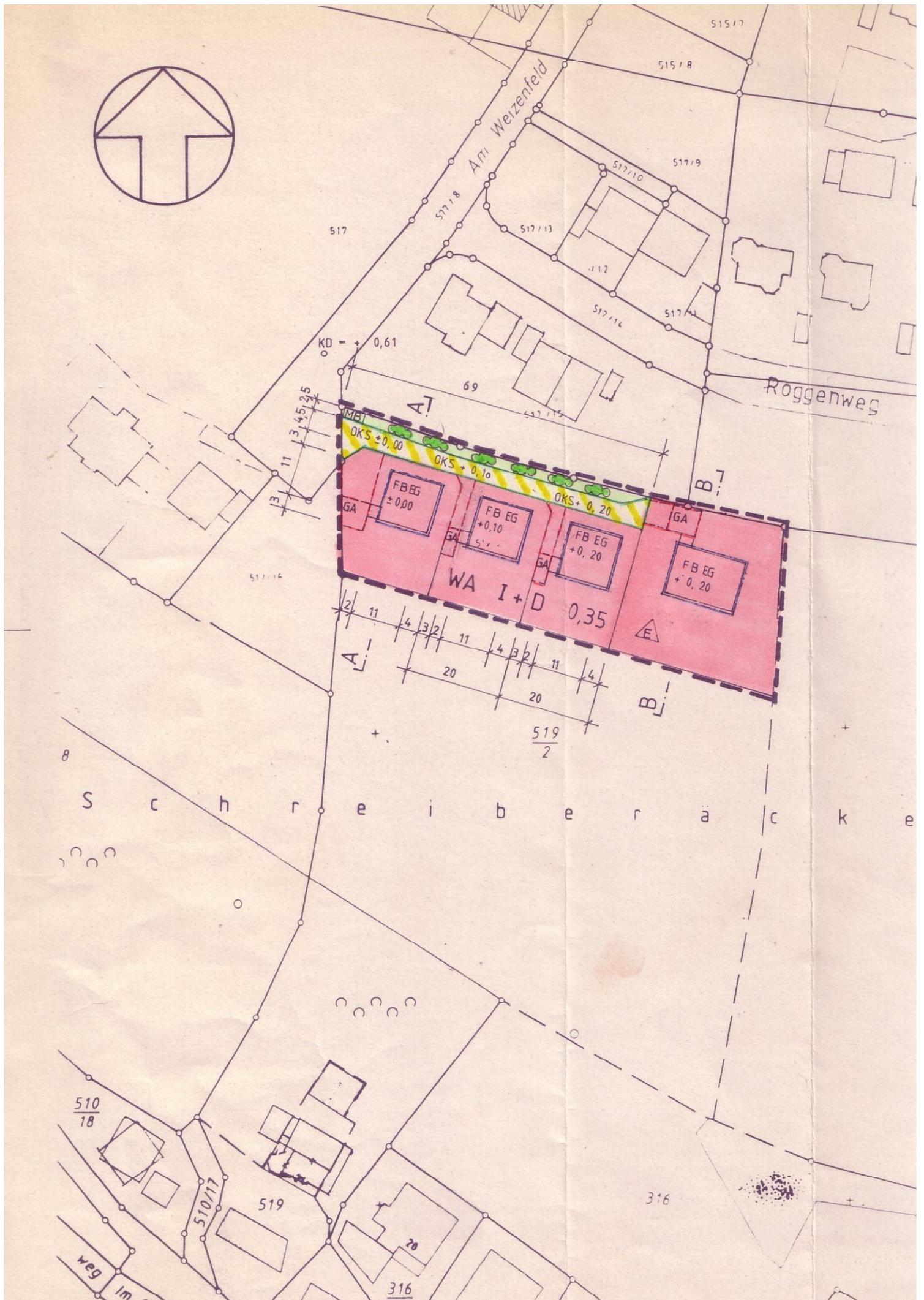
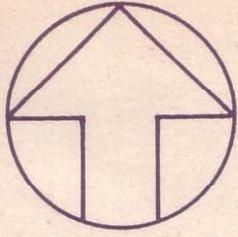
17.5.90

PLANNUMMER								INDEX

116 - 007

STADT ZIRNDORF

STADTBAUAMT



Die Stadt Zirndorf erläßt auf Grund des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- (BGBl I 1986 S. 2253) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (GVBl 1983 S. 904) folgende

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zirndorf-Weiherhof werden wie folgt festgelegt:

Die Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 519/2 der Gemarkung Bronnamburg, östlich der Straße "Am Weizenfeld" (Wendehammer), liegt innerhalb der Grenzen zusammenbebauter Ortsteile.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan M 1 : 1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BauGB) nach § 34 BauGB, sofern nicht § 30 BauGB Anwendung findet.

§ 3

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Die Höhenlage der Straße und der Gebäude wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung festgesetzt. Weitere Festsetzungen sh. Planblatt.

§ 4

Auf dem Baugrundstück ist eine standortgerechte Hecke - Schlehe, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Feldahorn, Hainbuche oder Haselnuß - zu pflanzen. Die Verpflichtung zu pflanzen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufalle als angeordnet.

§ 5

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, am 26.4.91

STADT ZIRNDORF



Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister

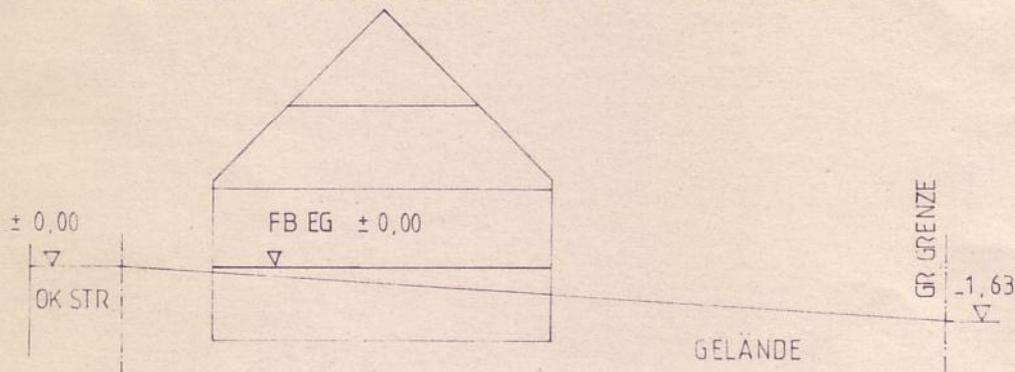
A. Zeichenerklärung für Festsetzungen

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D DACHGESCHOSS KANN ALS VOLLGESCHOSS AUSGEBAUT WERDEN
DACHNEIGUNG 38°-45° / KNIESTOCK MAX 35cm HOCH
- GA GARAGEN UND ZUFahrTEN / DACHNEIGUNG - FD
- GRÜNFLÄCHEN / PRIVAT
- ZU PFLANZENDE STRÄUCHERN
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG / PRIVAT /
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- 0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL MAX.
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- MB STELLFLÄCHE FÜR MÜLLBOXEN NUR FÜR DEN TAG DER ABHOLUNG

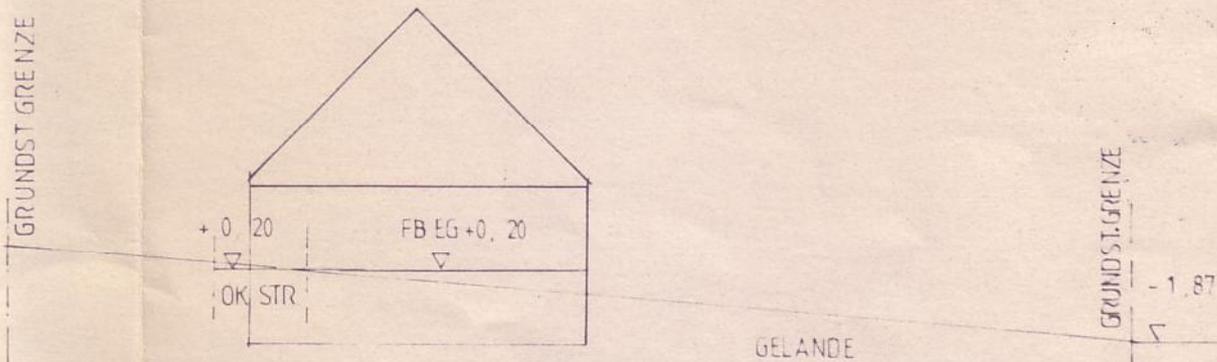
B. Zeichenerklärung für Hinweise

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
- 520 FLURSTÜCKS. - NR.

Geländeschnitte 1 : 250



SCHNITT A - A



SCHNITT B - B

Verfahrensvermerk

Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 34 Abs. 5 BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13.8.90 bis 13.9.90 zur Kenntnis gebracht.

Zirndorf, den 12.12.90



Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 17.10.90 die Ortsabrundungssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 15.3.91 Az 52-023/90 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die dem Landratsamt Fürth gemäß § 34 Abs. 5, i. V. m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB, angezeigte Ortsabrundungssatzung wurde am 26.4.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Die angezeigte Ortsabrundungssatzung wurde vom 2.5.91 gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Satzung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 30.4.91



Virgilio Röschlein
Erster Bürgermeister